

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 2015	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 15	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) <i>Ändert FFN 300-28, 320-152, 320-198, 322-88, 323-135, 323-142, 323-146, 323-153, 323-154, 320-199, 326-9, 310-85, 300-41, 324-38, 323-163, 322-129, 320-194; hebt auf FFN 323-59</i>	594
15. 12. 15	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes <i>Ändert FFN 22-5</i>	606
17. 12. 15	Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks „Kellerwald-Edersee“ und der Naturschutzdatenhaltung <i>Ändert FFN 86-41, 881-45, 300-34, 881-51</i>	607
11. 12. 15	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts <i>FFN 320-209</i>	611
26. 11. 15	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz <i>Ändert FFN 320-206</i>	615
25. 11. 15	Verordnung zur Änderung der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz <i>Ändert FFN 800-62</i>	616

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG)
Vom 16. Dezember 2015**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Datenschutzgesetzes**

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „26. März 2010 (GVBl. I S. 114)“ durch „28. März 2015 (GVBl. S. 158)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch „des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 5 wird die Angabe „§§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 37 Abs. 3 bis 6 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Bediensteten“ die Angabe „abweichend von § 46 des Hessischen Beamtengesetzes“ eingefügt.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Versorgungsrücklagengesetzes**

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Besoldungsgesetz“ die Angabe „vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 1 und 2“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Festsetzung und Zuführung
der Mittel

(1) Der nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des
Hessischen Besoldungsgesetzes fest-

geschriebene jährliche Zuführungsbetrag zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 beläuft sich auf 67,7 Millionen Euro. Der jährliche Zuführungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes beläuft sich auf 53,0 Millionen Euro. Der jährliche Zuführungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 3, 1. Alternative des Hessischen Besoldungsgesetzes beläuft sich auf 1,0 Millionen Euro. Zusätzlich wird die Summe der jährlichen Zuführungsbeträge an das Sondervermögen von Hochschulen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Universitätskliniken nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf dem Niveau des Jahres 2014 in Höhe von 5,3 Millionen Euro festgeschrieben.

(2) Zuführungen zum Sondervermögen nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 erfolgen zum 10. März und zum 10. September eines jeden Jahres jeweils in Höhe der Hälfte des jährlichen Zuführungsbetrags.

(3) Zuführungen der Hochschulen und Universitätskliniken nach Abs. 1 Satz 4 an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfolgen jeweils zum 10. September für das laufende Jahr.

(4) Weitere Zuführungen an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans.“

4. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung des Hessischen
Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 81 wird die Angabe
„§ 81a Erfüllungsübernahme
bei Schmerzengeld“
eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 112 wird die Angabe
„§ 112a Mehrarbeit im Polizeivollzugsdienst“
eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „betreffen“ die Angabe „und § 81a“ eingefügt.

¹⁾ Ändert FFN 300-28

²⁾ Ändert FFN 320-152

³⁾ Ändert FFN 320-198

3. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ ein Komma und die Wörter „nach Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes“ eingefügt.
4. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landespersonalkommission“ ein Komma und die Angabe „soweit sie nicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 durch Rechtsverordnung geregelt sind“ eingefügt.
6. In § 23 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c werden die Wörter „Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes“ durch „Wehr-, Zivil- oder Freiwilligendienstes“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 9,“ gestrichen und werden die Wörter „nach Ablauf“ durch „mit dem Ende“ ersetzt.
8. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die letzte oberste Dienstbehörde“ eingefügt.
9. In § 63 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch „kann“ und das Wort „nachzuweisen“ durch die Wörter „nachgewiesen werden“ ersetzt.
10. § 73 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet.“
11. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während
 1. Elternzeit,
 2. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Höchstdauer von drei Jahren je Kind,
 3. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für die Höchstdauer von insgesamt drei Jahren,
 4. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.“
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.
12. Nach § 81 wird als § 81a eingefügt:
 „§ 81a
 Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen
 (1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechts-

widrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über einen Betrag von mindestens 500 Euro gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, wenn die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Dies gilt nicht, soweit der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist.

(2) Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts ein Unfallausgleich nach § 40 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes oder eine einmalige Unfallentschädigung nach § 49 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Für Schmerzensgeldansprüche, für die vor dem 29. Dezember 2015 ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre ist, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem 29. Dezember 2015 gestellt werden.“

- 12a. In § 107 Abs. 3 werden nach den Wörtern „die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes“ die Wörter „und die dienstliche Beurteilung für den Polizeivollzugsdienst“ und wird nach der Angabe „§§ 14 bis 23“ die Angabe „und § 59 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

- 12b. Nach § 112 wird als § 112a eingefügt:

„§ 112a

Mehrarbeit im Polizeivollzugsdienst

Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Polizeivollzugsbe-

amtinnen und Polizeivollzugsbeamte Mehrarbeitsvergütung nach § 56a des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten.“

13. In § 116 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Dienstes in der allgemeinen Verwaltung oder des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung Hessen“ durch „allgemeinen Verwaltungsdienstes“ und das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Wörter „Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.

14. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge aufgrund des Art. 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448) in Verbindung mit § 191 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), erhalten haben, erhalten diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Die nicht von Satz 1 erfassten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, erhalten diese weiter, wenn und solange sie sich in der Besoldungsgruppe A 7 befinden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Verwaltungsschulverbandsgesetzes

Das Verwaltungsschulverbandsgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 15 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118),“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Angestellte vergleichbaren Vergütungsgruppen“ durch „Tarifbeschäftigte vergleichbaren Entgeltgruppen“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Hessische Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom

28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

- Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
- Der bisherige § 11 wird § 9.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung

§ 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ wird durch „Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),“ ersetzt.

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- a) auf die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen § 5 Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung findet,
- b) auf die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die Aufgaben der Observation wahrnehmen, § 4 Abs. 2 und § 4a entsprechend anzuwenden sind,“

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2“ durch „§ 9 Abs. 4a Satz 3“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „mehr als“ ersetzt.
- § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt oder ist das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Flugkosten oder Nebenkosten enthalten, so ist das Tagegeld für das Früh-

⁴⁾ Ändert FFN 322-88

⁵⁾ Ändert FFN 323-135

⁶⁾ Ändert FFN 323-142

⁷⁾ Ändert FFN 323-146

stück um 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen um je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.“

Artikel 8^{*)}

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes“
 - b) Nach „§ 56 Andere Zulagen und Vergütungen“ wird eingefügt:

„§ 56a Geltung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“
 - c) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 (aufgehoben)“
2. Dem § 10 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gewährung der unentgeltlichen Heilfürsorge bleibt unberührt.“
3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, ist abweichend von § 22 das Grundgehalt zu zahlen, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten in ein Richterverhältnis oder bei einem Wechsel einer Richterin oder eines Richters in ein Beamtenverhältnis. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 und 3 gelten entsprechend für Amtszulagen. Satz 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wurde oder wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.“
4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Versorgungsrücklage

(1) Zur Sicherung der Versorgungsleistungen werden Vorsor-

gungsrücklagen als Sondervermögen nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 sowie aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gebildet.

(2) Der an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ abzuführende Betrag aus den verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 wird auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben. Darüber hinaus wird der jährliche Abführungsbetrag aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auf dem Niveau des Jahres 2014 festgeschrieben. Die Festschreibung umfasst auch die Erstattung von Versorgungszuschlägen nach § 82 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), sowie die Erstattung von Versorgungszuschlägen für die in der Krankenversorgung tätigen Beamtinnen und Beamten im Klinikum, welche dem Sondervermögen zuzu führen sind. Die Höhe der Zuführungen regelt § 6 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes.

(3) Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.“

5. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
6. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung“ durch „Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Landesverwaltung und im öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „W 2 und W 3“ wird durch „der Besoldungsordnung W“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungs-

^{*)} Ändert FFN 323-153

- einrichtungen (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die durch Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbunden sind (Funktionsleistungsbezüge).“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und“ wird durch „Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dürfen insgesamt das Grundgehalt“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezogen werden, die das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen.“
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Bei Eintritt des Versorgungsfalls werden bei hauptamtlichen Leiterinnen und Leitern sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, die sich auch in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land oder zu einer Hochschule des Landes befinden, unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 4 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Leitungsamtes zugrunde gelegt, wenn sie höher sind als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.“
8. § 43 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Steht die Ehegattin oder der Lebenspartner eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin einer Beamtin oder einer Richterin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist diese oder dieser aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zu, erhalten die je-

weils berechtigten Personen den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. § 6 findet auf den Betrag nach Satz 1 keine Anwendung, wenn eine der berechtigten Personen vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide berechtigten Personen in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Erreichen die berechtigten Personen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, erhalten sie abweichend von Satz 1 den Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend ihrem Arbeitszeitanteil.“

- 8a. Nach § 56 wird als § 56a eingefügt:

„§ 56a

Geltung für
 Polizeivollzugsbeamtinnen
 und Polizeivollzugsbeamte

(1) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gelten die Vorschriften der §§ 45 bis 56, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von § 50 die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zu regeln, soweit die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit nicht durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die ausgleichbaren Zeiten einer Rufbereitschaft. § 50 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. § 69 wird aufgehoben.
- 9a. § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt die in Nr. 1 genannte Verordnung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nur bis zum Inkrafttreten einer Verordnung aufgrund des § 56a. Abweichend von Satz 1 gilt die in Nr. 3 genannte Verordnung nicht für die Beamtinnen und Beamten im Gerichtsvollzieherdienst fort.“

10. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.“

- b) In der Besoldungsordnung A werden in der Besoldungsgruppe A 14 in der Fußnote 10 die Wörter „Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung“ durch „Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Landesverwaltung und im öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt.
- c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter „– bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main“ jeweils gestrichen und werden nach der Angabe „Direktor einer kommunalen Versorgungskasse“ die Wörter „Finanzpräsidentin – als Leiterin der Abteilung Landesdienste – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ und „Finanzpräsident – als Leiter der Abteilung Landesdienste – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ und die Wörter „Vertreterin der Inspekteurin oder des Inspektors der Hessischen Polizei“ und „Vertreter der Inspekteurin oder des Inspektors der Hessischen Polizei“ eingefügt.
- bb) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern „Abteilungsleiterin – als Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Hessen-Forst“ und nach „Abteilungsleiter – als Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Hessen-Forst“ jeweils die Wörter „– bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main“ eingefügt und werden die Wörter „Landeskriminaldirektorin“ und „Landeskriminaldirektor“ gestrichen.
- cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Wörtern „Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“ die Wörter „Direktorin bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen als stellvertretende Geschäftsführerin oder Mitglied der Geschäftsführung“ und „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung“ eingefügt.
- dd) In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern „Direktor beim Hessischen Rechnungshof – als Abtei-

lungsleiter“ die Wörter „Erste Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Hessen als Geschäftsführerin oder Vorsitzende der Geschäftsführung“ und „Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Hessen als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung“ eingefügt.

- ee) In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Wörter „Direktorin des Hessischen Baumanagements, Direktor des Hessischen Baumanagements, Direktorin des Hessischen Immobilienmanagements, Direktor des Hessischen Immobilienmanagements“ durch die Wörter „Direktorin des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen“ und „Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen“ ersetzt.

- d) Dem Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen wird die Angabe „Besoldungsgruppe B 3“ und werden die Wörter „Landeskriminaldirektorin“ und „Landeskriminaldirektor“ angefügt.

11. Anlage VII erhält die aus Anhang 1 **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 9^{*)}

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „(GVBl. S. 218) und des § 1 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ durch „(GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), und des § 1 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“, ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch „Beamte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“ durch „Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte“ ersetzt.

^{*)} Ändert FFN 323-154

- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Richterinnen und Richter“ durch „Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ ersetzt.
3. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 1 gilt entsprechend bei einer Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer niedrigeren Besoldungsgruppe sowie bei Zuerkennung einer Zulage nach § 48 des Hessischen Besoldungsgesetzes.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 verkürzt sich die maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 5 bis 7 für den ersten Aufstieg in die nächsthöhere Stufe, wenn das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. März 2014 bis einschließlich 1. Oktober 2016 gestiegen wäre, wie folgt:

Datum Stufenaufstieg (§ 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)	Kürzung der maßgebenden Erfahrungszeit um Monate
März 2014	32
April 2014	31
Mai 2014	30
Juni 2014	29
Juli 2014	28
August 2014	27
September 2014	26
Oktober 2014	25
November 2014	24
Dezember 2014	23
Januar 2015	22
Februar 2015	21
März 2015	20
April 2015	19
Mai 2015	18
Juni 2015	17
Juli 2015	16
August 2015	15
September 2015	14
Oktober 2015	13
November 2015	12
Dezember 2015	11
Januar 2016	10
Februar 2016	9
März 2016	8
April 2016	7
Mai 2016	6
Juni 2016	5
Juli 2016	4
August 2016	3
September 2016	2
Oktober 2016	1

Unbeschadet des Abs. 1 Satz 2 und 3 verkürzt sich die maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in den Fällen der Zuordnung zu den Stufen 1, 3 und 4 entsprechend der Tabelle nach Satz 1, wenn das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. März 2014 bis einschließlich 1. Februar 2016 gestiegen wäre. Überschreiten die anzurechnenden Monate der Tabelle nach Satz 1 die maßgebende Erfahrungszeit der Stufen 1, 3 und 4 nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3, werden die verbleibenden Monate auf die Erfahrungszeit der nächsthöheren Stufe angerechnet. Satz 3 gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Erfahrungszeit der Stufe 3 entsprechend verkürzt.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „A 4, A 5 und A 7“ durch „A 4, A 5, A 7, A 15 und A 16“ ersetzt.
- bb) Satz 3 und 7 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „3 und 4“ durch „2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „wird berücksichtigt“ durch „kann berücksichtigt werden“ ersetzt.
2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Anspruch auf Altersgeld nach § 76 gilt bis zum Ende des Ruhens nach § 76 Abs. 2 nicht als neuer Versorgungsanspruch im Sinne des Satz 1 Nr. 1.“
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Hälfte“ durch „zur Hälfte insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem Be-

amtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339) in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3; die Begrenzung auf das 17. Lebensjahr ist nicht anzuwenden und die Hauptberuflichkeit bestimmt sich nach § 13 Abs. 1, die Berücksichtigung der Schalltage nach Abs. 1 Satz 3 bis 5.“

5. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ ein Komma und die Angabe „wenn nach Abs. 2 der Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht wurde, bis zum Erreichen dieser Höchstgrenze“ eingefügt.
6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Akademische Rätinnen und Räte sowie Akademische Oberrätinnen und Oberräte.“
- 6a. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5“ durch „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.
7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 5 und § 57 gelten entsprechend.“
8. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach den Wörtern „eingetreten ist“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Als Nr. 3 wird angefügt:
„3. der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Witwe oder den Witwer vorsätzlich herbeigeführt wurde.“
9. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Waise vorsätzlich herbeigeführt wurde.“
10. Dem § 33 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 2 kann das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld bis zur Rechtskraft des Strafurteils einbehalten werden. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium.“
11. § 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Ruhegehaltssatz wird nach § 14 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet,

¹⁰⁾ Ändert FFN 320-199

dass an die Stelle der Angabe „1,79375“ die Angabe „1,875“ tritt, und erhöht sich um 20 Prozent.“

12. § 56 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Eine Kürzung des Zahlbetrags beim Bezug einer Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 findet nicht statt.“
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „57“ durch „58“ ersetzt.
13. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „ununterbrochenen“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum
 1. Ablauf des Monats, in dem die berechnete Person die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht, oder
 2. Ersten des Monats, in dem die berechnete Person
 - a) teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - b) voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
 ist; die §§ 103 und 104 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“
 - c) In Abs. 5 Nr. 3 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „zu den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten; dies gilt nicht bei parallelen Beamtenverhältnissen“ eingefügt.
14. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Minderung gilt längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht wurde.“
 - b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Erwerbsminderung“ die Wörter „oder des Todes“ eingefügt.

Artikel 10a¹¹⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März

2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „ableisten“ ein Komma und die Wörter „sofern das Praktikum nicht tarifvertraglich geregelt ist“ eingefügt.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die längstens zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt sind.“
2. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Tarifvertragsgesetzes“ das Komma und die Wörter „sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen,“ gestrichen.
3. In § 74 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
4. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nr. 1 wird als Buchst. j angefügt:
„j) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus,“
 - bb) In Nr. 2 Buchst. f wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Frauenförderplanes nach § 4“ durch „von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen nach § 5“ ersetzt.
5. § 81a wird aufgehoben.
6. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:
„Im Hauptpersonalrat der Polizei beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sind ab 17 Mitgliedern drei Mitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Antrag freizustellen.“
7. Dem § 90 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Für den Gesamtpersonalrat beim Landesbetrieb Hessen-Forst gilt § 51 Abs. 2 entsprechend.“
8. § 93 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für Rechtsstreitigkeiten der Schulpersonalräte in Personalvertretungsangelegenheiten trägt das Land.“
9. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Bestandsschutz“ gestrichen.

Artikel 10b¹²⁾

Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

§ 7 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni

¹¹⁾ Ändert FFN 326-9

¹²⁾ Ändert FFN 310-85

2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt gefasst:

„3. § 5 Abs. 2, die §§ 48, 51 und 56 des Hessischen Beamtengesetzes sowie“

Artikel 11¹³⁾

Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Beamtenstatusgesetz“

2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 12¹⁴⁾

Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung

In § 1a Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird die Angabe „Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch „Nr. 13 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.

Artikel 13¹⁵⁾

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „2,72“ durch „3,25“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „0,64“ durch „0,65“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „1,28“ durch „2,61“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „0,77“ durch „0,79“ ersetzt.

2. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erschwerniszulagen nach Abs. 1 und 2 werden nicht neben einer Zulage nach § 22 Abs. 3 gewährt.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zulagen für besondere Einsätze“

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte

1. des Landesamtes für Verfassungsschutz, die überwiegend Aufgaben der Observation im Außendienst wahrnehmen, und

2. im Polizeivollzugsdienst, die in einer operativen Polizeieinheit verwendet werden, deren zugewiesene Hauptaufgabe die Observation und zivile Aufklärung im regionalen Dienstbezirk ist,

erhalten eine Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich. Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 14¹⁶⁾

Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 668), wird die Angabe „Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch „Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.

Artikel 15¹⁷⁾

Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

§ 7 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S. 10, 340), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298),“ durch „in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)“ ersetzt.

¹³⁾ Ändert FFN 300-41

¹⁴⁾ Ändert FFN 324-38

¹⁵⁾ Ändert FFN 323-163

¹⁶⁾ Ändert FFN 322-129

¹⁷⁾ Ändert FFN 320-194

2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder soll die Übertragung eines Anteils der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten nach § 15 Abs. 2 Satz 4 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sieben Wochen vor Beginn des zu übertragenden Zeitraums beantragt werden.“

Artikel 16

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I

S. 50)¹⁸⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), wird aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 9 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Juli 2013,
 2. Art. 9 mit Ausnahme der Nr. 1 und 2 Buchst. c und Art. 10 mit Ausnahme der Nr. 1, 6a, 8 bis 10 und 12 Buchst. b, Art. 10b mit Wirkung vom 1. März 2014,
 3. Art. 6 und Art. 13 mit Ausnahme der Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2015,
 - 3a. Art. 10 Nr. 6a mit Wirkung vom 10. April 2015,
 4. Art. 15 mit Wirkung vom 1. Juli 2015,
 5. Art. 2, 8 Nr. 4 und Art. 10a am 1. Januar 2016,
 6. Art. 13 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 2016
- in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2015

Der Hessische Ministerpräsident
 Bouffier

Der Hessische Minister
 des Innern und für Sport
 Beuth

¹⁸⁾ Hebt auf FFN 323-59

Anhang 1
zu Art. 8 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gültig ab 29. Dezember 2015

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3 36,01
Nr. 1	379,17		4 66,40
Nr. 2	303,34	A 7	6 50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 5	105,33		jeweiligen Unter-
Nr. 3 Abs. 6	78,99		schiedsbetrages
			zum Grundgehalt
Nr. 5			der Besoldungs-
A 6 bis A 9	157,99	A 9	1, 2 268,06
A 10 und höher	197,48	A 10	2 295,54
Nr. 6 und 7		A 12	4 155,71
nach einer Dienstzeit		A 13	1, 8, 9 272,42
von einem Jahr	65,60		3, 4 186,77
von zwei Jahren	131,20		5 93,43
Nr. 8	98,40	A 14	4 186,77
Nr. 9	39,50	A 15	4 186,77
Nr. 10		A 16	1, 8 208,88
mittlerer Dienst	17,56	B 9	1 773,87
gehobener Dienst	39,50	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
Nr. 11		des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
Abs. 1	78,99		Besoldungsgruppe B 4*
Abs. 2	51,13	* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
Abs. 3	76,69	Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
Abs. 4	76,69	(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013	
Abs. 5	78,99	(GVBl. S. 218, 368).	
Nr. 12	373,67	Besoldungsordnung R	
Nr. 13 Abs. 1		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1		R 1	1, 2 206,49
Buchst. a	19,28	R 2	4 bis 10, 12 206,49
Buchst. b	75,42	R 3	3 206,49
Nr. 2	83,83	Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 3	83,83	Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Besoldungsordnung W		Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 4	1 66,40
Nr. 4			2 36,01
wenn ein Amt ausgeübt wird		A 12	2 155,71
der Besoldungsgruppe R 1	205,54	A 13	1, 3 186,77
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		5 93,43
Besoldungsordnung R		A 14	2, 3, 4, 5 186,77
Vorbemerkung		A 15	1 186,77
Nr. 2	76,69	Hessisches Hochschulgesetz	
		§ 101 Abs. 4 Satz 2 260,00	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes*)
Vom 15. Dezember 2015**

Artikel 1

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 2b werden nach dem Wort „Justiz“ das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird keine Einigung erreicht und handelt es sich um die Ernennung eines Gerichtspräsidenten, hat der Minister auf Verlangen des Präsidialrats den Richterwahlausschuss mit der Angelegenheit zu befassen.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ernennung darf erst vorgenommen werden, wenn

1. die Stellungnahme des Präsidialrats nach Abs. 2 Satz 1 vorliegt,
 2. die Frist nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2 oder 4 verstrichen ist,
 3. in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 die mündliche Erörterung stattgefunden hat oder die Frist verstrichen ist oder
 4. in den Fällen des Abs. 5 Satz 2 eine Befassung des Richterwahlausschusses in der mündlichen Erörterung nicht verlangt oder der Richterwahlausschuss befasst worden ist.“
3. In § 78a Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 47“ die Angabe „Abs. 1 bis 5 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 22-5

**Gesetz
zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks
„Kellerwald-Edersee“ und der Naturschutzdatenhaltung**

Vom 17. Dezember 2015

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Waldgesetzes

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)2 gestrichen.“
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ durch „17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122)“ durch „20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der betriebliche Bereich der Landesforstverwaltung obliegt vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 3 dem Landesbetrieb Hessen-Forst als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.“
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), errichtete Nationalparkamt Kellerwald-Edersee besteht als unmittelbar dem für Forstwesen und Naturschutz zuständigen Ministerium nachgeordnete Sonderbehörde als Teil der Landesforstverwaltung fort. Dieses übt die Fach- und Dienstaufsicht aus. Das Nationalparkamt Kellerwald-Edersee nimmt im Nationalpark die Aufgaben der unteren Forstbehörde sowie die betrieblichen Aufgaben wahr.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „unteren Forstbehörde“ durch die Angabe „zuständigen Behörde nach Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
6. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Erhebung, Verwaltung und Vernetzung von den Wald betreffenden Naturschutzdaten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den Nr. 1 bis 6, auch im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 108 S. 1), erforderlich ist,“.
 - b) In Nr. 10 werden die Wörter „sowie des Nationalparkamtes“ gestrichen.
7. In § 29 Abs. 5 wird die Angabe „im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),“ durch die Wörter „für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
8. Dem § 31 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die beim Landesbetrieb Hessen-Forst Beschäftigten, die am 31. Dezember 2015 Aufgaben des Nationalparkamtes Kellerwald-Edersee wahrnehmen, gelten zum 1. Januar 2016 als zum Nationalparkamt Kellerwald-Edersee versetzt.“

Artikel 2²⁾

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee

Die Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weiterer Schutzzweck ist, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen

¹⁾ Ändert FFN 86-41

²⁾ Ändert FFN 881-45

- und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) (FFH-Richtlinie), und der nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) (Vogelschutzrichtlinie), zu schützenden Vogelarten zu bewahren oder wieder herzustellen, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“
2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Forsten“ durch die Wörter „das Forstwesen“ ersetzt.
 3. In § 10 werden nach der Angabe „vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ eingefügt.
 4. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es besteht nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), fort.“
 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Forsten“ durch die Wörter „das Forstwesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Naturschutz“ ein Komma und das Wort „Bau-“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird das Wort „Forsten“ jeweils durch die Wörter „das Forstwesen“ ersetzt.
 6. In § 13 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 629)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)“, eingefügt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 13, 18), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Landesamtes für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Der Sachbereich Naturschutz des Servicezentrums Forsteinrichtung und Naturschutz des Landesbetriebs Hessen-Forst wird in das nach § 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung errichtete Landesamt für Umwelt und Geologie eingegliedert. Es trägt ab dem 1. Januar 2016 die Bezeichnung Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist
 1. Fachdienststelle des Naturschutzes,
 2. eine wissenschaftlich-technische Informations-, Beratungs- und Untersuchungsstelle des Landes Hessen und
 3. geologische Anstalt im Sinne des § 1 des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), und erfüllt in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen zugewiesen sind oder zugewiesen werden.“
 - c) In Abs. 3 und 4 wird jeweils nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Versetzung

Die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2015 Aufgaben des Sachbereichs Naturschutz beim Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz des Landesbetriebs Hessen-Forst wahrnehmen, gelten zum 1. Januar 2016 als zum Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie versetzt.“

³⁾ Ändert FFN 300-34

Artikel 4¹⁾**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 Buchst. b wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ durch „21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 6 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach der Angabe „GVBl. I S. 229“ ein Komma und die Angabe „230“ eingefügt und wird die Angabe „14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 634)“ durch „28. September 2014 (GVBl. S. 218)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter „Der Landesbetrieb Hessen-Forst“ durch „Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Ordnung“ die Angabe „in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „GVBl. I S. 229“ ein Komma und die Angabe „233“ eingefügt und wird die Angabe „20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)“ durch
 - „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Komma nach der Angabe „L 206“ gestrichen und die Angabe „2006/105/EG (ABl. EU Nr. L 363, S. 368)“ durch „2013/17/EU (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch „20. November 2015 (BGBl. I S. 2025)“ und die Angabe „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)“ durch „in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ein Komma sowie die Angabe „§ 12 Abs. 6 Satz 3 abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.
 - c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Gebiete, die zu Naturparks bestimmt werden sollen, müssen neben den Anforderungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes

 1. mindestens 30 000 Hektar groß sein, wobei der Anteil unzerschnittener, verkehrsarmer Räume über 2 500 Hektar mindestens 30 % der Fläche ausmachen soll,
 2. zu mindestens 40 % ihrer Fläche aus Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten oder Wäldern mit Erholungsfunktion bestehen und
 3. sich aufgrund ihrer Lage und landschaftlichen Gegebenheiten für die Erholung und nach Maßgabe von Regionalentwicklungskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung, den sanften Tourismus und zur Förderung des Naturerlebnisses der Bevölkerung eignen.“
8. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „Landesbetrieb Hessen-Forst“ durch „Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie“ ersetzt.
9. § 15 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zu-

¹⁾ Ändert FFN 881-51

- letzt geändert durch 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), bleibt unberührt.“
10. In § 18 Nr. 6 wird die Angabe „2850“ durch „2849“ und die Angabe „26. März 2008 (BGBl. I S. 426)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
11. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ ersetzt.
12. In § 28 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507)“ durch „8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904)“ ersetzt.
13. In § 29 wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch

„13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ ersetzt.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee geändert wurde, bleibt die Befugnis der Landesregierung, diese künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

**Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts*)
Vom 11. Dezember 2015**

Aufgrund

1. des § 81 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), jeweils auch in Verbindung mit
 - a) § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
 - b) § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578),

verordnet die Landesregierung,
des

2. § 60 Abs. 2 Satz 3 und § 88 Abs. 10 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510),
3. § 3 Abs. 10 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510),

verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Technischen Universität Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Universität Kassel, der Philipps-Universität Marburg, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, der Hochschule Darmstadt, der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda, der Technischen Hochschule Mittelhessen, der Hochschule RheinMain und der Hochschule Geisenheim:

§ 1

Versorgungsbezüge

(1) Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis übertragen,

1. für die Mitglieder der Landesregierung die Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge nach den §§ 4 bis 11 und 13 bis 13b des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung festzusetzen,

2. für die Mitglieder der Landesregierung, für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Technischen Universität Darmstadt und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie für Richterinnen und Richter

- a) nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
- b) nach § 65 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes dem Mitglied der Landesregierung, der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge zu erteilen,

3. für Versorgungsberechtigte einschließlich der in § 18 Abs. 3 und § 78 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten

- a) nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen, die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden; die Entscheidung über die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts nach § 42 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes bleibt der obersten Dienstbehörde vorbehalten,
- b) nach § 64 Abs. 6 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbefullmächtigten Person abhängig zu machen.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleiben die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Soll- und Kannvorschriften und von Zeiten nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes für die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums der in § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genannten Hochschulen und für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung C und W der Technischen Universität Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Universität Kassel, der Philipps-Universität Marburg, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt

*) FFN 320-209

am Main und der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vorbehalten.

§ 2

Versorgungslastenteilung

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis übertragen, nach den §§ 83, 84 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes anteilige Versorgungslasten anzufordern und zu erstatten.

§ 3

Unfallfürsorge für Versorgungsberechtigte

(1) Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis übertragen,

1. für Versorgungsberechtigte – mit Ausnahme der in § 78 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen –
 - a) nach § 40 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 43 Abs. 6 und § 44 Abs. 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unterhaltsbeitrags erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. für die in § 78 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 41) die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen.

(2) Zur Bestimmung der Zuständigkeit ist der beamtenrechtliche Status zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens oder Unfallausgleich maßgebend.

§ 4

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

(1) Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird für die Beamtinnen und

Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Finanzen die Befugnis übertragen,

1. nach § 37 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. nach § 40 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 40 Abs. 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339) in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 43 Abs. 6 und § 44 Abs. 2 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unterhaltsbeitrags erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen und
5. nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge nach den §§ 38 bis 40 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie die einmalige Unfallentschädigung nach § 49 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen.

(2) Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 5

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

(1) Den Regierungspräsidien, dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, den Polizeipräsidien, der Polizeiakademie Hessen und dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 übertragen.

(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte des Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung übertragen.

(3) Dem Regierungspräsidium Kassel werden die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule sowie der Hessischen Bezugsstelle übertragen.

(4) Dem Regierungspräsidium Gießen werden die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 für

die Beamtinnen und Beamten des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen übertragen.

(5) Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 dem Ministerium für Inneres und für Sport vorbehalten.

§ 6

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

(1) Dem Hessischen Statistischen Landesamt und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 übertragen.

(2) Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 der Hessischen Staatskanzlei vorbehalten.

§ 7

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 übertragen.

(2) Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, der IT-Stelle der hessischen Justiz und die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium der Justiz vorbehalten.

§ 8

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(1) Dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, dem Landesbetrieb Hessen-Forst, dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und dem Nationalparkamt Kellerwald-Edersee werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 übertragen.

(2) Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorbehalten.

§ 9

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

(1) Dem Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und der Hessischen Eichdirektion werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 übertragen.

(2) Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vorbehalten.

§ 10

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

(1) Den Regierungspräsidien werden für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 übertragen.

(2) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums richtet sich nach dem Dienstort der Beamtin oder des Beamten.

§ 11

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

(1) Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen wird für die Beamtinnen und Beamten seines Zuständigkeitsbereichs die Befugnis nach § 4 Abs. 1 übertragen.

(2) Für die Leitung und die stellvertretende Leitung der in Abs. 1 genannten Behörde bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

§ 12

Kinderbezogene Bestandteile der Versorgung

Der Hessischen Bezügestelle wird für die Versorgungsberechtigten des Landes die Befugnis übertragen,

1. nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes kinderbezogene Bestandteile der Versorgung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen und die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen,
2. nach § 64 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die sich aus Nr. 1 ergebenden Zahlungen von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar
2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten in
beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*)
Vom 26. November 2015

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 58 Abs. 4, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des
 - a) § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Verordnung vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118),
 - b) § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung,
 jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 686),
6. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
7. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),
8. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostenge-

setzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),

9. des § 14 Nr. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318),
10. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269),
11. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. Juli 2015 (GVBl. S. 326) wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt, nach den Wörtern „Hessen-Forst“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Landeslabor“ die Wörter „und dem Nationalparkamt Kellerwald-Edersee“ eingefügt.
2. In Nr. 6 werden die Wörter „und Beamten“ durch „mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2015

Die Hessische Ministerin
 für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Hinz

*) Ändert FFN 320-206

**Verordnung
zur Änderung der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 25. November 2015

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/791 der Kommission vom 27. April 2015

(ABl. EU Nr. L 127 S. 1, Nr. L 259 S. 40)“ ersetzt.

2. § 5 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchst. c wird als neuer Buchst. d eingefügt:

„d) Verfahren zur Durchführung der Förderung von Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Art. 35 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,“

- b) Die bisherigen Buchst. d bis g werden die Buchst. e bis h.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2015

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 800-62

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.